

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **FUNK DREIDIMENSIONAL** Entwicklungs- und Vertriebs GmbH
Forchenbusch 11, 72226 Simmersfeld

für Konstruktionsleistungen und Serienlieferungen

§ 1 Allgemeines

- Die folgend wiedergegebenen Bedingungen gelten für alle Maschinenkonstruktions- und Lieferverträge der Firma **FUNK DREIDIMENSIONAL** Entwicklungs- und Vertriebs GmbH, im folgenden als Lieferer bezeichnet, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden. Änderungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers entfallen nur dann Geltung, wenn diese durch den Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Bedingungen finden Verwendung gegenüber
 - Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört und
 - Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

§ 2 Angebot

- Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen durch Angestellte werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag durch den Lieferer schriftlich dem Besteller gegenüber bestätigt wird.
- Für den Umfang des Angebotes ist das jeweils letzte projektbezogene vom dem Lieferer dem Besteller gegenüber abgegebene Angebot maßgeblich, sofern in der Auftragsbestätigung nicht auf ein anderes Angebot Bezug genommen wird.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller ist verpflichtet, als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben.

§ 3 Preise / Zahlung

- Die Verkaufspreise gelten, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ab Werk Simmersfeld, Forchenbusch 11 und Forchenbusch 11a. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Der Lieferer behält sich das Recht vor Waren und Leistungen per Nachnahme oder per Vorauskasse zu versenden.
- Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
- Soweit bei Vertragsabschluß keine Festpreise vereinbart wurden, gelten die vereinbarten Preise als Richtpreise, die nach den zu erwartenden Kosten und dem vermutlichen Arbeitsaufwand kalkuliert werden. In diesem Falle wird der Endpreis nach dem Arbeitsaufwand, den geleisteten Stunden und den entstandenen Kosten berechnet.
- Mangels besonderer Vereinbarung gilt folgende Zahlungsweise:
Die erbrachten Leistungen werden jeweils zum 1. und 15. des Monats in Rechnung gestellt.
Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als ein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.
- Zahlungen sind nur auf die durch den Lieferer aufgegebenen Konten, bzw. Stellen zu richten.

§ 4 Abnahme

- Eine Abnahme findet nur statt, wenn dies zwischen dem Lieferer und dem Besteller ausdrücklich vereinbart wird. Die Abnahme erfolgt in Simmersfeld, Forchenbusch 11 und Forchenbusch 11a.
- Die Abnahme hat innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Lieferer und Besteller zu erfolgen. Ein entsprechender Termin wird zwischen Lieferer und Besteller nach der Anzeige der Abnahmebereitschaft vereinbart.
- Verzögert sich die Abnahme infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so hat der Besteller die durch die Überschreitung des zweiwöchigen Zeitraumes dem Lieferer erwachsenden Kosten aufgrund der notwendigen Lagerung zu ersetzen. Die erwachsenen Kosten beinhalten auch die durch Überschreitung des Zahlungsziels dem Lieferer nach Paragraph III, 5 entstehenden Zinsen.
- Der Besteller hat den Lieferungsgegenstand abzunehmen, soweit der Lieferungsgegenstand keine Mängel nach dem zugrunde gelegten Angebot aufweist.
- Wird die Abnahme vom Besteller unberechtigterweise verweigert oder kommt ein Abnahmetermin aus sonstigen in der Person des Bestellers liegenden Gründen nicht zustande, so ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller eine zweiwöchige Frist zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Wird innerhalb dieser Frist die Abnahme durch den Besteller nicht erklärt, so geht die Gefahr mit Ablauf der Frist bzw. endgültiger Verweigerung der Abnahme auf den Besteller über. Der Lieferer ist wahlweise auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf der zweiwöchigen Frist anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Wird der Lieferungsgegenstand aufgrund eines Mangels vom Besteller berechtigterweise nicht abgenommen, so hat dieser dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels zu setzen. Es gilt Paragraph V, 4 entsprechend. Der Lieferer ist in diesem Falle zur Nachbesserung verpflichtet. Seitens des Bestellers ist ihm eine angemessene Frist zur Durchführung der Nachbesserung einzuräumen, innerhalb dieser hat der Lieferer eine neuerliche Anzeige der Abnahmebereitschaft an den Besteller abzugeben. Weitergehende Gewährleistungsrechte, insbesondere auf Wandlung oder Minderung bestehen nicht.

§ 5 Lieferzeiten

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc.
- Mit Abnahme und Mitteilung der Versandbereitschaft ist die Lieferfrist eingehalten. Die Lieferfrist gilt auch mit Absendung der Abnahmebereitschaft durch den Lieferer als eingehalten, wenn die Abnahme nur aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nach IV nicht zustande kommt.
- Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die sich der Kontrolle des Lieferers entziehen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, so verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten an, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragslösung berechtigt.
- Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten incl. der auflaufenden Zinsen nach IV, 4 in Rechnung gestellt.

- Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 6 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haftet der Lieferer – auch für die leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Dieser Ausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produktionsgesetz.

§ 7 Gefahrenübergang und Entgegennahme

- Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Etwaige Transportschäden sind beim Transporteur (Post, Bahn, Spediteur etc.) geltend zu machen. Bei der Auswahl des Transporteurs haftet der Lieferer nur für die eigenübliche Sorgfalt, das gilt auch dann, wenn im Einzelfall der Lieferer die Kosten der Versendung ganz oder teilweise aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung trägt. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Lieferungsgegenständen bis zu vollständiger Zahlung vor. Wiederverkäufer sind berechtigt, Produkte und Entwicklungen des Lieferers im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes weiterzuverkaufen. Ein Recht auf anderweitige Übereignung oder Verpfändung dieser Produkte besteht jedoch nicht.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferungsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungsgegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter veräußert werden. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers diese Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt ist aber dies der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 9 Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Übergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

§ 10 Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine „Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.“

§ 11 Bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verwendung

Die Werkzeuge, Modelle und Prototypen dürfen nur in die dafür vorgesehenen Maschinen und Anlagen eingebaut werden oder entsprechend der Vorgaben eingesetzt werden. Dabei sind die dafür vorgesehenen Gesetze, Richtlinien sowie die Produktions- und Verfahrensweisungen des Lieferers zu beachten, bei Nichtbeachtung übernimmt der Lieferer keine Haftung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort ist Simmersfeld.
- Bei allen, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist (Amtsgericht Nagold). Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Auf diese Geschäftsbestimmungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferer ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- Für den Fall, dass eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nicht wirksam sein sollte, bzw. unwirksam werden sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.